



Statuten

**Des
Graubündner Verband für
Sport in der Schule
GRVSS
vom 22. Oktober 2025**

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Graubündner Verein für Sport in der Schule (GRVSS) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.
- 1.2. Er ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS)

2. Zweck und Ziele

- 2.1. Der GRVSS unterstützt und fördert Sport in der Schule auf allen Stufen.
- 2.2. Er fördert die Weiterbildung der Lehrkräfte im technischen und pädagogisch-didaktischen Bereich von Sport in der Schule und pflegt die gesellschaftlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder.
- 2.3. Er wahrt die fachlichen sowie die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder.

3. Aufgaben

- 3.1. Der GRVSS organisiert kantonale und regionale Weiterbildungskurse.
- 3.2. Er beteiligt sich an sportlichen Anlässen und organisiert solche.
- 3.3. Er arbeitet mit anderen interessierten Vereinen/Verbänden und kantonalen Organisationen und Instanzen zusammen.
- 3.4. Er unterstützt die Arbeit des SVSS und des LEGR.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der GRVSS setzt sich zusammen aus:
 - 4.1.1. Ordentlichen Mitgliedern (Lehrpersonen, die an staatlichen oder privaten Schulen des Kantons Graubunden tätig sind.)
 - 4.1.2. Ausserordentlichen Mitgliedern (Der Vorstand kann im Interesse des Vereins ausserordentliche Mitglieder aufnehmen.)
 - 4.1.3. Ehrenmitgliedern

5. Organisation Die Organe des GRVSS sind:

- 5.1. Generalversammlung (GV)
- 5.2. Vorstand
- 5.3. Rechnungsrevisor:innen
- 5.4. Kommissionen nach Bedarf
- 5.1. Generalversammlung
 - 5.1.1. Einberufung: Jährlich einmal am Ende des Vereinsjahres.
 - 5.1.2. Termine: Einladung und Traktandenliste werden mindestens drei Wochen vor der GV publiziert. Anträge sind dem Vorstand zwei Wochen vor der GV einzureichen.
 - 5.1.3. Ordentliche Traktanden: - Protokoll - Jahresberichte - Rechnung - Budget - Mitgliederbeiträge - Tätigkeitsprogramm - Anträge des Vorstandes, von Kommissionen und Mitgliedern. - Wahlen: - des Präsidenten bzw. der Präsidentin - der Vorstandsmitglieder - der Rechnungsrevisor:innen In die Kompetenz

der GV fallen ausserdem: - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Statutenänderung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich) - Auflösung des Vereins (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)

5.2. Vorstand

5.2.1. Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Er erfüllt die verschiedenen Führungsaufgaben im Rahmen einzelner Ressorts. Diese sind: - Präsidium – Finanzen/Admin - Events – Marketing/Sponsoring

5.2.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Mitglied kann auch für mehr als ein Ressort verantwortlich sein.

5.3. Rechnungsrevisor:innen

5.3.1. Die zwei Rechnungsrevisor:innen werden von der GV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.3.2. In Anwesenheit des Kassiers bzw. der Kassiererin kontrollieren sie jährlich das Rechnungswesen im Verein. Sie erstatten z.H. der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag.

5.4. Kommissionen nach Bedarf Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5.5. Die Besetzung der Organe erfolgt nach den personellen Möglichkeiten.

6. Finanzielle Mittel

6.1. Die Einnahmen des GRVSS setzen sich zusammen aus: - Mitglieder- und Kursbeiträgen - Bundes- und Kantonsbeiträgen - Weitere Zuwendungen

6.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6.3. Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

6.4. Aus den Vereinseinnahmen werden bestritten: - Entschädigung der Kursleiter:innen und Hallengebühren - Auslagen des Vorstandes, der Kommissionen und Delegierten - Beiträge an den SVSS

6.5. Die unter 6.4. erwähnten Auslagen werden im Rahmen des Budgets von der GV festgelegt.

6.6. Ein- und Austrittsgesuche sowie Mutationen werden direkt an die verantwortliche Person der Mitgliederverwaltung des GRVSS gemeldet.

6.7. Das Inkasso der Jahresbeiträge wird vom GRVSS treuhänderisch ausgeführt.

7. Verschiedenes

7.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August.

7.2. Ein Antrag für die Auflösung des Vereins muss traktandiert werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens beschliesst die GV.

Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die GV 2025 in Kraft.

Landquart, 22. August 2025